

sammen wirkt. Die Geschäfte sind, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig (§ 134 BGB).

Der Betrieb, in dem der Täter sich betätigt hat, obschon ihm diese Tätigkeit untersagt war, kann im Falle seiner Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden (§ 19 Abs. 3 WStVO). Die §§16 Abs. 2—4 und 17 WStVO gelten entsprechend.

Zu dd)

Endlich kann die öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafen und sonstigen Maßnahmen angeordnet werden (§ 18 WStVO). Die erzieherische Bedeutung einer solchen Maßnahme liegt auf der Hand. Die Veröffentlichung empfiehlt sich auch dann, wenn Maßnahmen gern. § 14 WStVO angedroht werden, und zwar mit Rücksicht auf § 19 Abs. 2 WStVO.

Zu der zweiten Gruppe sonstiger Maßnahmen, den vorläufigen Maßnahmen im Interesse der geordneten Durchführung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung, gehören:

- aa) die Einsetzung eines Treuhänders (§ 15 Abs. 1 WStVO),
- bb) die Beschlagnahme des der Einziehung unterliegenden Vermögens (§ 15 Abs. 2 WStVO) und
- cc) die Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände (§ 17 WStVO).

Im einzelnen ist zu den vorläufigen Maßnahmen zu bemerken:

Zu a a)

Besteht der dringende Verdacht, daß vom Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder in einem Betriebe eine nach §§ 1—4 oder 6—10 WStVO strafbare Handlung begangen worden ist, so kann in jeder Lage des Verfahrens die vorläufige Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden (§ 15 Abs. 1 WStVO).

Die Einsetzung eines Treuhänders dient der Sicherung unserer Wirtschaftsordnung. Die Frage, ob diese Maßnahme erforderlich ist, hat die zuständige Dienststelle nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Die vorläufige Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder kann in jeder Lage des Verfahrens angeordnet werden, so z. B. im Ermittlungsverfahren, aber auch schon unmittelbar nach Bekanntwerden der Straftat. Ist der Verdacht nicht mehr begründet, ist diese Maßnahme aufzuheben.¹⁰¹⁾

101) Über die Stellung des Treuhänders vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts, Neue Justiz 1951, Heft 2, S. 88, sowie Artzt in Neue Justiz 1952, Heft 1, S. 22 ff. Die dort entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Stellung des Treuhänders haben auch heute ihr* Gültigkeit.